



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 237. Wenn Jemand zur Hude für eine gewisse Anzahl Schaafte berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Mutter-Schaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

ten, die ein Ehemann eingehet, die Einwilligung seiner, mit ihm in der Gütergemeinschaft lebenden, Ehefrau nicht erforderlich, da dieselbe nach dem §. 9. vermöge der, ihm zustehenden, Administration alle Arten von Contracte, mit Verbindlichkeit seiner Frau und des Gemeinguts, allein schließen kann, und davon die Bürgschaften und sonstige Intercessionen für andere nicht ausgenommen sind. Die Nothwendigkeit solcher Einwilligung läßt sich auch auf keine vorherige Landes = Observanz gründen. Da indessen gedachte Verordnung die Administration des Ehemannes auf das gemeine Beste der Ehe einschränkt, und Bürgschaften selten diesen Zweck befördern, so ist es rathsam, bey Darlehenen die Einwilligung der Ehefrau des Caventen zur Bedingung zu machen, und sich dadurch desto gewisser gegen künftige prozessualische Weitläufigkeiten zu sichern; nicht zu gedenken, daß dadurch die Bürgschaften, wozu sich oft gute Haushälter aus Uebereilung verleiten lassen, erschwehrt, und die Unvorsichtigen an die nicht selten für Weib und Kind traurigen Folgen der Verbürgung erinnert werden ^{b)}.

6. Capitel.

§. 237. Wenn Jemand zur Hude für eine gewisse Anzahl Schaafse berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Mutterschaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben. Ju-

b) Bey wirklichen Veräußerungen muß die Ehefrau einwilligen. Siehe das Erkenntniß der Hallischen Facultät vom 16. Nov. 1803 in Sachen des Kellerrwirths Meyer in Blomberg wider den Bürger Wesemann und dessen intervenirende Ehefrau.

Judicatum der Regierungs-Canzley vom 30. Oct. 1773 in Sachen Johanning zu Ohrsen wider den Meyer daselbst:

„Nachdem Johanning nicht allein durch die in anno 1771 den 19. Juni publicirte Urthel in Recht erstritten, gestalt er 50 alte Schaafse auf der Ohrser Gemeinhude und Weide zu halten befugt und dabey zu manutemiren sey; und aber nach dreyer eidlich abgehörten Schäfer und Zeugen einhelliger Kundschaft die Lämmer ihren Müttern folgen, und so lange bey der Heerde bleiben, bis sie sich selber absetzen und vordem unter die Zahl der Schaafse nicht gerechnet werden; also dießfalls bey den angezeigten gemeinen Landbesgebrauch zu schützen und zu vertreten sey.“

§. 238. Die Interimswirthschaft hört, wenn gewisse Meyerjahre festgesetzt sind, mit dem Ablaufe derselben auf, wenn gleich der Unerbe noch nicht völlig majorem geworden ist.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1802 in Sachen des Unerbens der Niederkrügerschen Stätte zu Heidenoldendorf, Amts Detmold, Justus Sievert wider dessen Stiefvater Wehrhan:
 „Daß mit Beyseiteßung so wohl des, vom Amte Detmold am 28. Jenner, als des am extraordinären Hofgerichte unterm 13. Febr. d. J. ertheilten Bescheides actor. [5] und [7] Querulat schuldig zu erkennen sey, nach Ablauf der ihm verschriebenen 18 Meyerjahre, mithin
 den

a) Siehe die Meditationen der Gebrüder Overbeck Medit. 310.